

§. 5.

Quellen.

Für den so wieder hergestellten Nederhoff ergibt sich die Benutzung der nachstehend aufgeführten Quellen:

1. Martini Poloni s. Oppaviensis historia (ed. Basil. 1559 fol.). Er wird verschiedentlich genannt, so S. 1 und 39. Unter seinem Namen läuft S. 30 der von Heinrich von Hervord entlehnte Abschnitt. Wirklich benutzt scheint er a. 1120 (S. 39) und a. 1307, sowie gemeinschaftlich mit Vincenz und Hervord a. 814.

2. Vincentii Bellovacensis speculum historiale (ed. Duaci 1624 fol.) wird mit Vorliebe citiert, jedoch fast immer ungenau, da er meist mittelbar durch Johann von Essen benutzt ist.

3. Henrici de Hervordia chronicon (ed. Potthast Gottingae 1859). Nederhoff betitelt das Werk selber (S. 4) ungenau (Potth. IX) liber de temporibus et rebus memorabilioribus mundi. Häufig genannt und benutzt, doch scheint das S. 4 aus ihm angeführte Citat wenigstens in seinem letzten Theile auf Essen zu gehen, und S. 19, 24 und 28 ist Essen ebenfalls die wahre Quelle. Umgekehrt ist Hervord die Quelle für das aus Turpins Chronik (17) und Martin (30) Berichtete. — Hinter den Namen dieser Drei versteckt sich die Benutzung von der niemals erwähnten

4. Johannis de Essendia historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti (ed. Scheidt, bibl. hist. Goetting. I. 1758). Dieses Werk bildet bei weitem die Hauptquelle für die allgemeine Geschichte bis zum Jahre 804 (29), wo es endigt. Abweichend von Essen ist stets der Name Saxones und Saxonia in Westphali und Westphalia verwandelt. Ausser den vorstehenden Schriften und der Stiftungsurkunde des Bisthums zu Verden (27) werden aus ihm citiert:

a. vita Mahthildis reginae (ed. Pertz, MG. SS. IV, 283). Interessant ist der Zusatz Nederhoffs que Hervordie habetur (25).

b. Gregorius Turonensis (s. u.) öfters, so S. 13.

c. Gratiani decretalia S. 20 und 29.

Mit den Berichten dieses Mannes sind verschmolzen Theile aus

5. Jordani Osnabrugensis tractatus de praerogativa Romani imperii (ed. Waitz, Goett. 1868), dessen Benutzung Koppmann (a. a. O.) richtig erkannt hat. Eine solche Verschmelzung findet statt S. 9, wo die bis dahin gebrauchte Vorlage der gesta Treverorum aufhört. Insbesondere scheint die Etymologie francus = liber auf diesen Gewährsmann zu gehen. S. 3 nöthigt uns der Vorang, welchen sonst immer Essen behauptet, die auch bei dem Letzteren vorkommenden Sagen über die Gründung rheinischer Städte diesem zuzuweisen; auch scheint nach demselben die Tradition der quidam citirt. Die Kenntnis, dass Priamus erst nach der Zerstörung von Troja ausgewandert ist, darf man unserem Schriftsteller auch wohl ohne Jordanus zutrauen. Der Zusatz hec ex quadam cronica licet tenuis auctoritatis ist aus Essen entlehnt

6. Levoldi de Northof cronica comitum de Marka (ed. Tross. Hamm 1859) bildet die Hauptquelle für die ältere märkische Geschichte (S. 38 ff.). Northof ist überall direkt eingesehen. Bemerkenswerth ist, dass ein von Nederhoff zu Berichten aus Northof gesetzter Vers (S. 46) noch als Randbemerkung einer Bremer Handschrift Northofs erhalten ist.

7. Jacobi de Susato († 1440) chronologia comitum de Marka (ed. Seibertz, Quellen d. westph. Gesch. I, 161 ff.) citirt (S. 42) unter dem Titel der von demselben Verfasser rührenden cron. archiepp. Colon.

8. Gesta Treverorum (ed. Waitz, MG. SS. VIII, 111.). Sie sind richtig benannt S. 9 und benutzt für die sagenhafte Geschichte von Trier und zwar in einer interpolierten Handschrift, wie aus dem Inhalte des zweiten Absatzes S. 8 hervorgeht.

In der allgemeinen Geschichte wird vielfach genannt

9. Gregorius Turonensis, qui gesta Karoli in Westphalia patrata fideliter conscripsit (1). Ganz ebenso wie dem Heinrich von Hervord (vgl. Potthast, praef. XII) und Johann von Essen (Scheidt, Einl.) scheint unserem Verfasser eine Chronik vorgelegen zu haben, in welcher anstatt des Gregor von Tours, welcher schon 595 starb und auf den direkt man den Bericht über die Taufe Chlodwigs (S. 15) zurückführen kann, enthalten waren die gesta Francorum (ed. Bouquet II, 580), auf welche S. 13 und 15 weisen, und Einhardi vita Karoli Magni (ed. Pertz, MG. SS. II, 426—430); denn auf diesen sind wohl die oben mitgetheilten Worte der Einleitung zu beziehen. Der Ursprung des falschen Citates aus Einhard (16) ist bei Essen zu suchen; von Hervord entlehnt und unter dem Namen Turpins laufend sind die deutschen Monatsnamen (17). Nicht in Einhard, sondern in den annales Lauresham. findet sich eine unter Gregors Namen gehende Notiz vom Jahre 799 an die annales Laurissenses klingt S. 24, an Fredegar ein Satz aus der fränkischen Geschichte (9).

10. Hermanni Lerbeke cronicon Myndense scheint den (in der Ausgabe gesperrt gedruckten) Zusätzen S. 14 zu Grunde zu liegen. Im übrigen wird auch Lerbecke nach Essen citiert und nach diesem sein Name genannt S. 22.

In dem ersten Theile des Buches werden ferner häufig, aber nicht immer richtig, citiert

11. Isodori Hispalensis libri etymologiarum XX (ed. Basil. 1577). Sie sind benutzt S. 2, 6, 7 und 12. Aus ihnen wird genannt Sallustius, de conjuratione Catilinae (6). Ein grösserer Abschnitt ist dem Isidor entnommen durch die Vermittelung von

12. Bartholomaei Anglici de proprietatibus rerum liber (ed. Norinb. 1483), wie die Varianten beweisen (2). Bartholomäus selber wird genannt S. 5.

Ausserdem kommen in Betracht:

13. Josephi antiquitates (7), de bello Judaico (71).

14. Hegesippus S. 71.

15. Augustinus, de civitate Dei (das.).
16. Orosii historiae (das.).
17. Alani de Insulis († 1202) Anticlaudianus (das.).
18. Hugucundus (Ugutio, Hugwicius), welcher Glossen zu den decreta schrieb († 1212). S. 12.

Die Geschichte des heil. Reinold (33) lehnt sich an die Darstellung der *acta sanctorum* nur oberflächlich an. Plinius (6) und Varro (10) scheinen unrichtig angeführt zu sein.

Ausser den vorstehend verzeichneten Quellen stützt Nederhoff seine Berichte nicht blos auf mündliche Tradition (*sola fide dignorum relatio* 2), sondern gewiss auch auf ältere locale Aufzeichnungen. Interessant ist in ersterer Beziehung noch die Nachricht, dass nach dem Glauben des Volkes das Alter der Stadt über Karl den Grossen hinaus reiche; etwas mystisch aber klingt daneben die Erwähnung einer alten Schrift (*scriptura in quibusdam chartulis inventa*). Die schriftlichen Aufzeichnungen mögen theils privater, theils officieller Natur gewesen sein. Das letztere ist namentlich (mit Rübel a. a. O.) von der Geschichte der grossen Fehde mit ihrem ausführlichen Detail anzunehmen. Dieselbe Stelle eines officiellen Berichtes nimmt bei den auf die Gründung des Dominicanerklosters bezüglichen Nachrichten die von Nederhoff wahrscheinlich in ihrer ältesten Gestalt benutzte Dominicanerchronik ein.

§. 6.

Werth der Chronik.

Das Urtheil, welches wir hieraus über den Werth der Nederhoff'schen Aufzeichnung im Ganzen gewinnen, lässt sich dahin zusammenfassen, dass allerdings dem ersten Theile seiner Chronik mit Ausnahme der interessanten Einleitung (S. 1—2) der Vorzug der Originalität durchaus mangelt. Verwunderung erregt Nederhoffs Neigung zu etymologischen Spielereien (z. B. S. 11). Werthvoll dagegen